

Antrag

der Abg. Cindy Holmberg u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Vergleichende Auswertung der Wohnraumförderung in Baden-Württemberg nach Raumtypen im Zeitraum 2020 bis 2024

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Wohneinheiten in insgesamt welcher Höhe in den Jahren 2020 bis 2024 aus dem Landeswohnraumförderprogramm „Wohnungsbau BW“ jeweils in folgenden kommunalen Kategorien bewilligt wurden:
 - a) Städte mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (entsprechend den „Oberzentren“ bzw. dem „Verdichtungsraum“ gemäß Eckpunktepapier zum neuen Landesentwicklungsplan),
 - b) Städte mit 20 000 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (analog zu 1. a entsprechend den „Mittelzentren“),
 - c) Kommunen unter 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (analog zu 1. a entsprechend dem „ländlichen Raum im engeren Sinne“ bzw. den „Verdichtungsbereichen im ländlichen Raum“);
2. wie viele Wohneinheiten im selben Zeitraum mit Mitteln des Landeswohnraumförderprogramms in den drei Raumkategorien a) bis c) geschaffen oder modernisiert wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Bindungsdauern und Förderlinien);

3. in welchem Umfang in den Jahren 2020 bis 2024 Mittel aus weiteren Landesprogrammen mit Wohn- oder Quartiersbezug für Wohneinheiten in den Raumkategorien a) bis c) bewilligt wurden, insbesondere aus den Programmen:
 - a) Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR),
 - b) Holzbauoffensive Baden-Württemberg,
 - c) Quartiersimpulse – Beratung und Umsetzung,
 - d) Flächen gewinnen durch Innenentwicklung,
 - e) Programme zur nachhaltigen Stadt- und Quartiersentwicklung;
4. wie hoch die durchschnittliche Fördersumme pro Wohneinheit in den Raumkategorien a) bis c), sowohl im Rahmen des Programms „Wohnungsbau BW“ als auch in den unter Ziffer 3 genannten Programmen in 2024 war;
5. welche Maßnahmen die Landesregierung ergreift, um den Zugang kleiner und mittlerer Kommunen zu Wohnraumfördermitteln zu erleichtern, etwa durch Beratungsstrukturen, Programmkombinationen oder vereinfachte Antragsverfahren;
6. wie viele geförderte Wohneinheiten in den Raumkategorien a) bis c) durch Wohnungsbaugenossenschaften, Baugemeinschaften sowie weitere kommunale, private, kirchliche oder vergleichbare Träger geschaffen wurden;
7. in welchem Umfang in den Raumkategorien a) bis c) geförderte Wohnbauprojekte bzw. Wohneinheiten unter Einsatz klimafreundlicher Bauweisen (z. B. Holzbau, Energieeffizienz, Solartechnik) realisiert wurden;
8. inwieweit sich Förderentscheidungen den raumstrukturellen und strategischen Zielen des Landesentwicklungsplans zuordnen lassen, etwa im Hinblick auf Innenentwicklung, Dichte, Versorgungssicherheit oder Klimaschutz und wie sich dies über die Raumkategorien a) bis c) verteilt;
9. welche Schlussfolgerungen die Landesregierung aus der bisherigen Förderpraxis in den drei Raumkategorien a) bis c) für die Weiterentwicklung der Wohnraumförderung im Hinblick auf Bedarfsorientierung, Zielgenauigkeit und Effizienz zieht.

9.10.2025

Holmberg, Achterberg, Gericke, Hahn,
Häusler, Resch, Saebel, Tok GRÜNE

Begründung

Die Wohnraumförderung des Landes Baden-Württemberg ist ein zentrales Instrument zur sozialen Wohnraumsicherung und zur Stärkung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land. Während die große Nachfrage in den Verdichtungsräumen hohe Aufmerksamkeit erfährt, zeigen auch Mittelstädte und ländliche Kommunen steigenden Wohnraumbedarf bei oft erschwerten Rahmenbedingungen.

Zur Bewertung der Treffsicherheit und zur Vorbereitung künftiger Förderschwerpunkte ist eine differenzierte und systematisch vergleichbare Betrachtung der Mittelvergabe, Wirkung und Herausforderungen in den Raumkategorien erforderlich.

Mit der Anlehnung an die auch im neuen Landesentwicklungsplan verwendeten Begriffe werden Planung und Förderung stärker miteinander verzahnt und raumspezifische Potenziale sowie strukturelle Defizite sichtbar gemacht.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 13. Februar 2026 Nr. MLW25-27-8/335/6 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gesundheit, sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Wohneinheiten in insgesamt welcher Höhe in den Jahren 2020 bis 2024 aus dem Landeswohnraumförderprogramm „Wohnungsbau BW“ jeweils in folgenden kommunalen Kategorien bewilligt wurden:

- a) Städte mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (entsprechend den „Oberzentren“ bzw. dem „Verdichtungsraum“ gemäß Eckpunktepapier zum neuen Landesentwicklungsplan),*
- b) Städte mit 20 000 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (analog zu 1. a entsprechend den „Mittelzentren“),*
- c) Kommunen unter 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (analog zu 1. a entsprechend dem „ländlichen Raum im engeren Sinne“ bzw. den „Verdichtungsbereichen im ländlichen Raum“);*

Zu 1.:

Die jeweiligen Zahlen für das Programm Wohnungsbau BW können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Kommunale Kategorie / Förderart	Volumen	Subvention (Barwert)	Anzahl WE	Subvention (Barwert) pro WE
Kommunen unter 20.000 Einw.	1.659.846.811,19	744.712.181,34	11.326	65.752,44
Eigentumsförderung	1.122.125.070,96	339.691.956,50	4.365	77.821,75
Förderung Erwerb Genossenschaftsanteile	77.000,00	12.658,81	2	6.329,41
Modernisierungsförderung für WEG	36.625.984,61	5.457.536,11	3.282	1.662,87
Mietwohnraumförderung	501.018.755,62	399.550.029,92	3.677	108.661,96
Städte mit 20.000 bis 100.000 Einw.	1.743.537.034,88	1.094.344.641,08	15.332	71.376,51
Eigentumsförderung	484.130.906,54	143.351.664,32	1.870	76.658,64
Förderung Erwerb Genossenschaftsanteile	449.100,00	258.575,50	18	14.365,31
Modernisierungsförderung für WEG	57.211.052,34	7.642.326,73	4.204	1.817,87
Mietwohnraumförderung	1.201.745.976,00	943.092.074,53	9.240	102.066,24
Städte mit mehr als 100.000 Einw.	1.520.458.539,31	888.424.525,15	14.029	63.327,72
Eigentumsförderung	133.028.873,92	38.398.336,15	504	76.187,17
Förderung Erwerb Genossenschaftsanteile	169.500,00	31.443,73	5	6.288,75
Modernisierungsförderung für WEG	41.049.042,75	6.746.810,84	2.927	2.305,03
Mietwohnraumförderung	1.346.211.122,64	843.247.934,43	10.593	79.604,26
Gesamtergebnis	4.923.842.385,38	2.727.481.347,57	40.687	67.035,70

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. wie viele Wohneinheiten im selben Zeitraum mit Mitteln des Landeswohnraumförderprogramms in den drei Raumkategorien a) bis c) geschaffen oder modernisiert wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Bindungsdauern und Förderlinien);

Zu 2.:

Kommunale Kategorie / Bindungsdauer	neu gebundene Wohneinheiten
	Anzahl WE
Kommunen unter 20.000 Einw.	6.845
10 Jahre	116
15 Jahre	4.756
20 Jahre	312
25 Jahre	324
30 Jahre	1.193
40 Jahre	144
Städte mit 20.000 bis 100.000 Einw.	7.512
10 Jahre	138
15 Jahre	2.921
20 Jahre	96
25 Jahre	1.179
30 Jahre	2.947
40 Jahre	231
Städte mit mehr als 100.000 Einw.	7.031
10 Jahre	321
15 Jahre	1.509
20 Jahre	12
25 Jahre	2.264
30 Jahre	2.640
40 Jahre	285
Gesamtergebnis	21.388

Kommunale Kategorie / Förderlinie	neu gebundene Wohneinheiten
	Anzahl WE
Kommunen unter 20.000 Einw.	6.845
Eigentumsförderung	4.811
Mietwohnraumförderung Belegungsrechte	221
Mietwohnraumförderung Modernisierung mit Bind.	14
Mietwohnraumförderung Neubau	1.799
Städte mit 20.000 bis 100.000 Einw.	7.512
Eigentumsförderung	2.075
Mietwohnraumförderung Belegungsrechte	786
Mietwohnraumförderung Neubau	4.651
Städte mit mehr als 100.000 Einw.	7.031
Eigentumsförderung	581
Mietwohnraumförderung Belegungsrechte	1.535
Mietwohnraumförderung Neubau	4.915
Gesamtergebnis	21.388

3. in welchem Umfang in den Jahren 2020 bis 2024 Mittel aus weiteren Landesprogrammen mit Wohn- oder Quartiersbezug für Wohneinheiten in den Raumkategorien a) bis c) bewilligt wurden, insbesondere aus den Programmen:

- a) Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR),
- b) Holzbauoffensive Baden-Württemberg,
- c) Quartiersimpulse – Beratung und Umsetzung,
- d) Flächen gewinnen durch Innenentwicklung,
- e) Programme zur nachhaltigen Stadt- und Quartiersentwicklung;

Zu 3.:

a) Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Für Wohneinheiten bestehen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) Fördermöglichkeiten im Förderschwerpunkt „Innenentwicklung/Wohnen“. Die Förderung des ELR konzentriert sich vor allem auf ländlich geprägte Orte. Eine Zuordnung von Förderprojekten nach den dargestellten Kategorien a, b und c findet deshalb nicht statt. Es kann aber gesagt werden, dass im Zeitraum von 2020 bis 2024 im ELR landesweit rund 187,5 Millionen Euro für rund 7 190 Wohneinheiten zur Verfügung gestellt wurden.

b) Holzbauoffensive Baden-Württemberg

In der Holzbau-Offensive BW können über das Holz Innovativ Programm (HIP) neben anderen Bauaufgaben auch Vorhaben mit Wohn- bzw. Quartiersbezug gefördert werden. Ziel des HIP ist dabei jedoch nicht die spezifische Förderung von Wohnraum. Der Fokus liegt in der HIP-Förderschiene „Innovation im Holzbau“ darin, innovative Holzbaulösungen in modellhaften Bauvorhaben zu unterstützen, um Weiterentwicklungen insbesondere im Hinblick auf die Konstruktion, den digitalen Gesamtprozess, die Effizienz, die Wirtschaftlichkeit oder die Nachhaltigkeit zu forcieren.

Im Rahmen der Holzbauoffensive wurden zudem Forschungsprojekte wie DENSITIM der TU München oder NORMholz der Universität Stuttgart mit Fokus auf die Bereitstellung von Wohnraum gefördert. Das Forschungsprojekt DENSITIM konzentriert sich auf die Entwicklung einer Baugruppensystematik in Holzbauweise für Aufstockungen (bis Gebäudeklasse 5) zur schnellen und nachhaltigen Bereitstellung zusätzlichen Wohnraums. Das Projekt NORMholz setzt sich mit Vorgehensweisen und Alternativen zum Umgang mit kostentreibenden Normen und Standards im mehrgeschossigen Wohnbau in Holzbauweise auseinander.

Im Ideenaufwurf „Holzbau als Bestandteil des kommunalen Klimaschutzes“ haben einige Kommunen, unter anderem Freiburg (Quartiere Dietenbach und Eschholz), Heilbronn (Neckarbogen) und Leinfelden-Echterdingen (KAEPSELE Goldäcker) Quartiersentwicklungen für Wohnraum in Holzbauweise vorangetrieben. Durch die indirekte Förderwirkung auf neuen Wohnraum werden diese Fördermaßnahmen jedoch in die Antwort nicht mit eingerechnet.

In den Jahren 2020 bis 2024 wurden mit Mitteln der Holzbauoffensive (hier durch das Holz Innovativ Programm (HIP)) mit Wohn- oder Quartiersbezug für Wohneinheiten in den Raumkategorien a) bis c) folgende Beträge bewilligt:

- a) 3,15 Millionen Euro (2020: 900T; 2022: 750T; 2023: 1,1 Millionen; 2024: 400T)
- b) 1,15 Millionen Euro (2020: 100T; 2021: 100T; 2023: 550T; 2024: 400T)
- c) 1,3 Millionen Euro (2021: 350T; 2023: 550T; 2024: 400T)
- c) Quartiersimpulse – Beratung und Umsetzung

Das Förderprogramm „Quartiersimpulse“ ist Teil der Landesstrategie „Quartier 2030 – Gemeinsam Gestalten“. Es fördert keine Wohneinheiten bzw. ist keine wohneinheitsscharfe Förderung. Es richtet sich an Städte, Gemeinden und Landkreise, die soziale Projekte zur alters- und generationengerechten Gestaltung ihrer Quartiere, Stadtteile oder Ortschaften umsetzen. Es stärkt die Mitwirkung der Zivilgesellschaft und fördert partizipative kommunale Quartiersentwicklungsprozesse, die in partnerschaftlicher Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und Akteuren gestaltet werden. In den Jahren 2020 bis 2024 wurden insgesamt 121 Projekte mit rund 7,7 Millionen Euro im Förderprogramm „Quartiersimpulse“ gefördert.

d) Flächen gewinnen durch Innenentwicklung

Das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ ist nicht investiv angelegt und unterstützt alle Städte und Gemeinden sowie Regionalverbände niederschwellig und unabhängig von einer Gebietskulisse bei innovativen Konzeptionen der Innenentwicklung. Gefördert werden des Weiteren kommunale Flächenmanagerinnen und Flächenmanager, die in den Kommunen vor Ort Innenbereichsflächen u. a. für Wohnzwecke mobilisieren sollen. Die investive Förderung von Wohneinheiten ist jedoch nicht Teil des Programms.

e) Programme zur nachhaltigen Stadt- und Quartiersentwicklung

Im Rahmen des Landessanierungsprogramms sowie der Bund-Länder-Programme der städtebaulichen Erneuerung aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen werden die Kommunen bei ihrer zukunftsfähigen Weiterentwicklung und der Behebung von städtebaulichen Missständen finanziell unterstützt. Entsprechend den Schwerpunkten der Städtebauförderprogramme ist das beispielsweise die Belebung von Ortskernen, die Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimaanpassung oder die Aktivierung von Brachflächen; die Programme tragen also wesentlich der nachhaltigen Stadt- und Quartiersentwicklung Rechnung. Ein bedeutender Anteil der Finanzhilfen fließt dabei auch in die Schaffung und Modernisierung von Wohnraum. Seit einigen Jahren besteht hierfür in Baden-Württemberg auch ein förmlicher Fördervorhang.

Für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen wurden den Kommunen in Baden-Württemberg in den Jahren 2020 bis 2024 insgesamt rund 1 241,3 Millionen Euro Finanzhilfen bewilligt. Das umfasst sowohl Finanzhilfen des Landes als auch des Bundes. Finanzhilfen aus Investitionspakten wie insbesondere dem „Investitionspakt Sportstätten“ (IVS), dem Bundesförderprogramm „Soziale Integration im Quartier“ (SIQ) und dem „Investitionspakt Baden-Württemberg/Soziale Integration im Quartier“ (IBW/Landes-SIQ) sowie das Programm für die „Nichtinvestive Städtebauförderung“ (NIS) bleiben dabei außer Betracht, da sie keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Wohnraumschaffung haben. Mit den bewilligten Finanzhilfen wurde entsprechend der dargestellten breiten Wirkweise der Städtebauförderung auch die Modernisierung und Schaffung von Wohnraum durch die Umnutzung und die Aktivierung von leerstehenden Immobilien sowie durch die Aktivierung von mindergenutzten oder brachliegenden Flächen aller Art gefördert. Beispielhaft kann angegeben werden, dass allein von den im Jahr 2024 neu aufgenommenen bzw. aufgestockten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen landesweit, für die 2024 insgesamt rund 235 Millionen Euro Finanzhilfen bewilligt worden sind, in den nächsten Jahren perspektivisch insgesamt rund 37 800 Wohneinheiten profitieren sollen. Angeknüpft wird allein an die Beseitigung städtebaulicher Missstände, sodass nicht nach verschiedenen Raumkategorien differenziert wird. Die Städtebauförderung richtet sich an alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg unabhängig von ihrer Größe und ihrer Lage im Raum.

4. wie hoch die durchschnittliche Fördersumme pro Wohneinheit in den Raumkategorien a) bis c), sowohl im Rahmen des Programms „Wohnungsbau BW“ als auch in den unter Ziffer 3 genannten Programmen in 2024 war;

Zu 4.:

Die entsprechenden Werte für das *Programm Wohnungsbau BW* können der Tabelle in der Antwort zu Frage 1 entnommen werden.

Im Rahmen des *Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR)* werden Fördermittel zum Erhalt und zur Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum, für Nutzungen vorhandener Bausubstanz, Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierung) sowie ortsbildgerechte Neubauten in Baulücken bereitgestellt. Die durchschnittliche Fördersumme pro Wohneinheit betrug im Programmjahr 2024 rund 37 000 Euro.

Beim *Holz Innovativ Programm* betrug die durchschnittliche Fördersumme (Mittelwert) pro Wohneinheit in den Raumkategorien a) bis c):

- a) 16 659,07 Euro
- b) 20 806,34 Euro
- c) 5 983,04 Euro

5. welche Maßnahmen die Landesregierung ergreift, um den Zugang kleiner und mittlerer Kommunen zu Wohnraumfördermitteln zu erleichtern, etwa durch Beratungsstrukturen, Programmkombinationen oder vereinfachte Antragsverfahren;

Zu 5.:

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat zahlreiche Ansatzpunkte zur weiteren Vereinfachung und Entbürokratisierung des Verfahrens (Antrags- und Bearbeitungsverfahrens) für alle Antragstellenden im *Programm Wohnungsbau BW* und damit auch der Kommunen in der sozialen Wohnraumförderung geprüft und soweit möglich umgesetzt.

Die L-Bank arbeitet kontinuierlich an der Optimierung des Verfahrens und ihrer Prozesse. Eingehende Förderanträge werden schnellstmöglich geprüft, sodass nach erfolgreicher Prüfung deren Bewilligungsreife festgestellt werden kann.

Aus dem *Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)* können kleine und mittlere Kommunen von Fördermitteln profitieren, die der Wohnraumförderung dienen. Rund 50 % der bereitgestellten Mittel fließen in den Förderschwerpunkt Innenentwicklung/Wohnen. Die Antragstellung im ELR erfolgt niedrigschwellig über die Kommunen. Die Regierungspräsidien informieren die Gemeinden regelmäßig zum Förderangebot des ELR. Außerdem finden in regelmäßigen Abständen Veranstaltungen mit ELR-Bezug statt. Mit der Ausschreibung des ELR-Jahresprogramms wird den Kommunen ein Textbaustein zur Veröffentlichung in den Gemeindeblättern zur Verfügung gestellt, um das ELR in der Bevölkerung bekannt zu machen.

6. wie viele geförderte Wohneinheiten in den Raumkategorien a) bis c) durch Wohnungsbaugenossenschaften, Baugemeinschaften sowie weitere kommunale, private, kirchliche oder vergleichbare Träger geschaffen wurden;

Zu 6.:

Die Zahlen für das *Programm Wohnungsbau BW* können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Zuordnung zu den Bauherrenarten wurde gemäß

der Vorgehensweise bei der Berichterstattung an den Bund vorgenommen. Kirchliche Antragsteller und Stiftungen werden dabei unter „Sonstige“ geführt.

Kommunale Kategorie / Art des Antragstellers	Anzahl WE
Kommunen unter 20.000 Einw.	3.677
Kommunale und öffentliche Unternehmen	839
Private	1.924
Genossenschaften	615
Sonstiges	299
Städte mit 20.000 bis 100.000 Einw.	9.240
Kommunale und öffentliche Unternehmen	3.733
Private	4.095
Genossenschaften	879
Sonstiges	533
Städte mit mehr als 100.000 Einw.	10.593
Kommunale und öffentliche Unternehmen	5.984
Private	2.491
Genossenschaften	1.292
Sonstiges	826
Gesamtergebnis	23.510

Im Rahmen des *Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum* wird nicht erfasst, wie viele Wohneinheiten durch Baugenossenschaften, Bauherrengemeinschaften oder kirchliche Träger geschaffen werden. Es wird zwischen privaten und kommunalen Antragsstellern unterschieden. Zwischen 2020 und 2024 wurden 47 Wohneinheiten von Kommunen geschaffen und 7 142 Wohneinheiten durch private Antragsteller (insbesondere natürliche und juristische Personen).

Im Rahmen des *Holz Innovativ Programms* stellen sich die geförderten Wohneinheiten in den Raumkategorien a) bis c), die durch Wohnungsbaugenossenschaften, Baugemeinschaften sowie weitere kommunale, private, kirchliche oder vergleichbare Träger geschaffen wurden wie folgt dar:

- a) 228
- b) 89
- c) 61

7. in welchem Umfang in den Raumkategorien a) bis c) geförderte Wohnbauprojekte bzw. Wohneinheiten unter Einsatz klimafreundlicher Bauweisen (z. B. Holzbau, Energieeffizienz, Solartechnik) realisiert wurden;

Zu 7.:

Im *Förderprogramm Wohnungsbau BW 2022* sind im Rahmen der Neubau- und Modernisierungsförderung energetische Mindestanforderungen festgelegt, die bei einer entsprechenden Förderung zwingend einzuhalten sind. Diese orientieren sich an den gesetzlichen Bestimmungen und den energetischen Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude. Daher werden bestimmte Bauweisen von der L-Bank nicht gesondert erfasst, sodass hierzu keine Datenbasis vorliegt.

Im *Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum* werden derzeit rund 40 % der geschaffenen Wohneinheiten mit dem überwiegenden Einsatz von CO₂-speichernden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion gefördert. In der Regel handelt es sich hierbei um den Baustoff Holz.

Im *Programm Holz Innovativ* werden modellhafte Bauvorhaben mit Holz- oder Holzhybridlösungen zur Demonstration der innovativen Holzverwendung in

Bauvorhaben gefördert. Dies sind Vorhaben, die nicht nur aufgrund der klimafreundlichen Holzbauweise eine besondere Strahlkraft und Wirkung auf den Klimaschutz entfalten, sondern zumeist auch in den Punkten Energieeffizienz und Solartechnik Vorreiter sind. Somit können hier alle geförderten Projekte benannt werden:

- a) 8 Vorhaben mit 318 Wohneinheiten
- b) 5 Vorhaben mit 89 Wohneinheiten
- c) 5 Vorhaben mit 262 Wohneinheiten

8. *inwieweit sich Förderentscheidungen den raumstrukturellen und strategischen Zielen des Landesentwicklungsplans zuordnen lassen, etwa im Hinblick auf Innenentwicklung, Dichte, Versorgungssicherheit oder Klimaschutz und wie sich dies über die Raumkategorien a) bis c) verteilt;*

Zu 8.:

Das *Programm Wohnungsbau BW* verfügt bewusst über eine einheitliche Gebiets- und Förderkulisse und differenziert seine attraktiven Förderbedingungen nicht nach der Belegenheit der beantragten Förderobjekte.

Ziel des *Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum* ist die nachhaltige strukturelle Verbesserung in Gemeinden vor allem des ländlichen Raums. Insbesondere im Förderschwerpunkt Wohnen steht die Erhaltung und Stärkung der Ortskerne durch Umnutzung vorhandener Bausubstanz, Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierung), ortsbildgerechte Neubauten in Baulücken, Verbesserung des Wohnumfelds, Entflechtung unverträglicher Gemengelagen und Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken im Fokus. Damit kommt das ELR den Zielen des Landesentwicklungsplans von 2002 nach, die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten sowie die Möglichkeiten der Verdichtung zu berücksichtigen. Gefördert wird nur in den Ortskernen sowie den Baugebieten der 60er- und 70er-Jahre.

9. *welche Schlussfolgerungen die Landesregierung aus der bisherigen Förderpraxis in den drei Raumkategorien a) bis c) für die Weiterentwicklung der Wohnraumförderung im Hinblick auf Bedarfsorientierung, Zielgenauigkeit und Effizienz zieht.*

Zu 9.:

Die Aufstellung der jeweiligen Förderprogramme erfolgte stets auf Grundlage einer sorgfältigen generellen Bedarfsanalyse und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Dies bedeutet, dass die Bedarfe der potenziellen Zuschussempfänger, die sachliche Notwendigkeit der Förderung, die anderweitige Erreichbarkeit der angestrebten Förderzwecke, das erhebliche Interesse des Landes und die Förderwürdigkeit des jeweiligen Antragstellenden bzw. des jeweiligen Vorhabens ebenso sorgfältig geprüft wurden wie die Rahmenbedingungen eines insgesamt wirtschaftlichen Ergebnisses des potenziellen Förderempfängers als Voraussetzung für dessen Mitwirkung.

Hierzu wurden im Rahmen der Programmaufstellung regelmäßig verschiedene Akteure beteiligt. Dazu gehören neben den betroffenen Ressorts die kommunalen Landesverbände sowie insbesondere auch Verbände der Wohnungswirtschaft und die L-Bank als Bewilligungsstelle. Diese Beteiligung erfolgt frühzeitig, um eine umfassende und effektive Ausgestaltung des Förderprogramms zu gewährleisten.

Die Beteiligung dieser Akteure ermöglicht eine breite und fundierte Berücksichtigung der Anforderungen und Bedürfnisse im Bereich der Wohnraumförderung und trägt dazu bei, einen effektiven und zielgerichteten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten.

Bei einer Weiterentwicklung der Wohnraumförderung wird die Landesregierung auch weiterhin so verfahren.

In Vertretung

Dr. Schneider

Ministerialdirektor